

COVID-19: ÜBERBRÜCKUNGSHILFE - PHASE DREI BIS JUNI 2021



Aufgrund der anhaltenden Pandemie verkündeten bereits am 13. November 2020 die Minister Scholz und Altmaier eine weitere Verlängerung der Überbrückungshilfe an. Mit den Ministerpräsidentenkonferenzen vom 13. Dezember 2020 und 19. Januar 2021 sind nochmals verbesserte, erweiterte und aufgestockte Maßnahmen beschlossen worden. Erneut sind die Zugangsvoraussetzungen herabgesetzt und das Fördervolumen erhöht. Zur Stabilisierung der Wirtschaft umfasst die dritte Phase auch eine sog. „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Soloselbständige waren meist aufgrund der geringen Fixkosten in den früheren Phasen nicht begünstigt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der Gewährung der Überbrückungshilfe der zweiten Phase verweisen wir auf unsere Mandanteninfo „[COVID-19: Überbrückungshilfe – Phase Zwei bis Dezember 2020](#)“

Ziel des Programmes war und ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, Soloselbständigen, insbesondere Künstler und Künstlerinnen, die bedingt durch Corona-Pandemiemaßnahmen erhebliche Umsatzaufschläge erlitten haben. In der ersten Phase des Programmes konnten Unternehmen, Organisationen und Selbstständige Überbrückungshilfen für die Monate Juni bis August 2020 beantragen. Die zweite Phase betrifft die Monate September bis Dezember 2020 und die dritte Phase übernimmt die Monate November 2020 bis Juni 2021.

Die folgenden Ausführungen sollen lediglich einen Überblick über die Möglichkeit zur Beantragung der Überbrückungshilfe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie geben. Weitere Erläuterungen zur dritten Phase finden Sie in den [Vollzugshinweisen](#) für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen sowie in dem gemeinsamen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie des Innern, für Bau und Heimat erstellten [FAQ](#).

Die Überbrückungshilfe kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer über ein bundeseinheitliches Online-Portal beantragt werden. Sprechen Sie uns gerne an, wenn in Ihrem Unternehmen ein entsprechender Umsatzrückgang zu befürchten ist und somit Handlungsbedarf besteht.

Wichtig: Bei allen Phasen der Überbrückungshilfe handelt es sich um verschiedene Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss. Die Überbrückungshilfe II kann noch bis zum 31. März 2021 beantragt werden. Es ist kein gemeinsamer Antrag für die zweite und dritte Phase möglich.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Auch diese Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftszweigen in Anspruch nehmen. Ebenso antragsberechtigt sind Soloselbständige und Freiberufler, die ihren Beruf im Haupterwerb ausüben. Dagegen sind Unternehmen, die November oder Dezemberhilfen erhalten haben, für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Ausgenommen sind

- ▶ O.g. Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz** von mind. EUR 750 Mio., sowie Unternehmen einer internationalen Unternehmensgruppe, deren konsolidierter Vorjahresumsatz diese Grenze übersteigt,
- ▶ Öffentliche Unternehmen,
- ▶ Unternehmen, die nach dem 30. April 2020 gegründet wurden,
- ▶ Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind sowie Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Frank Biermann

Partner
Steuerberater
Telefon: +49 40 30293-160
frank.biermann@bdo.de



Roland Speidel

Senior Manager
Grundsatzabteilung Tax & Legal
Rechtsanwalt, Steuerberater
Telefon: +49 40 30293-133
roland.speidel@bdo.de

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

Antrags- und förderberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Die Berechnung wird jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch von mind. 30 % nicht vor, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Monat.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 - gem. EU-Definition - nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

FÖRDERZEITRAUM

Die ursprünglichen Programme bezogen sich auf die Monate Juni bis Dezember 2020. Die Programmerweiterung schließt zusätzlich November und Dezember 2020 sowie Januar bis Juni 2021 ein. Jedoch ist eine Doppelförderung für die Monate November und Dezember ausgeschlossen.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Um das Verfahren unbürokratischer auszugestalten gibt es für die dritte Phase einen Musterkatalog mit den förderfähigen Fixkosten ([FAQ 2.4 bis 2.12](#)).

Neu eingeführt als erstattungsfähige Kosten sind:

- ▶ Abschreibungen von Wirtschaftsgütern zu 100 % sowie Wertverluste von verderblichen Waren und Saisonware ([FAQ Anlage 2](#)),
- ▶ Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen,
- ▶ Marketing und Werbekosten max. der Höhe von 2019,
- ▶ Investitionen für Digitalisierung und Modernisierung.

Für bauliche Maßnahmen werden Kosten bis zu EUR 20.000 pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu EUR 20.000 gefördert werden. Der Unternehmerlohn selbst bleibt weiterhin nicht förderfähig.

Für die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie den stationären Einzelhandel gibt es branchenspezifische Zusatzregelungen.

FÖRDERHÖHE

Die monatliche Förderhöchstgrenze wurde in der dritten Phase deutlich erhöht. Unternehmen können bis zu EUR 1,5 Mio. pro Monat erhalten, anstatt der bisher vorgesehenen EUR 200.000 bzw. EUR 500.000. Verbundene Unternehmen können insgesamt bis zu einer Höhe von EUR 3 Mio. pro Monat Fördermittel beantragen.

Jedoch sind auch hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts zu beachten (nach den derzeit geltenden Obergrenzen max. EUR 12 Mio. Zuschuss). Die Bundesregierung setzt sich weiterhin bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

Wie bisher wird mit der Überbrückungshilfe ein entsprechender Anteil der Fixkosten erstattet und zwar in Höhe von

- ▶ 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- ▶ 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- ▶ 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

BEIHILFERECHTLICHEN REGELUNG

Wie bereits bei der Überbrückungshilfe II sind auch hier je nach beantragter Förderung die jeweiligen beihilferechtlichen Regelungen zu beachten. Allerdings können die Antragsteller wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.

- ▶ Bei einer Förderung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe von max. EUR 10 Mio. pro Unternehmen müssen entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden.
- ▶ Für Zuschüsse bis max. EUR 2 Mio. kann auch die Bundesregelung der Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden - ohne den Nachweis von Verlusten.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

Hinweis: Im Zuge der Anhebung der Obergrenze für Kleinbeihilfen auf EUR 1,8 Mio. wird den Unternehmen rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht für die Überbrückungshilfe II soll zwar einfach und unkompliziert als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt werden, ist aber im Zuge der Beantragung der Überbrückungshilfe III zu berücksichtigen, um die einzelnen beihilferechtlichen Möglichkeiten möglichst optimal auszunutzen.

ANTRAGSFRIST

Unverändert ist die Antragstellung für die Überbrückungshilfe über das vom Bund eingerichtete Portal durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer vorzunehmen. Seit Mitte Februar 2021 kann das Antragsverfahren über die Plattform genutzt werden.

Für den dritten Förderzeitraum können die Anträge bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf EUR 100.000 für einen Fördermonat angehoben, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen werden im Monat Februar 2021 erfolgen; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021.

NEUSTARTHILFE

Mit der Pressekonferenz vom 19. Dezember 2021 verkündeten die Minister auch weitere Anpassungen bei der Neustarthilfe, die bisher geplanten EUR 5.000 sind nun bis zu einmalig EUR 7.500 EUR erhöht. Die Hilfe ist nicht zurückzuzahlen und aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung oder ähnliches anzurechnen.

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, die im Referenzzeitraum (i.d.R. 2019) ihr Einkommen zu mind. 51 % aus selbstständiger Tätigkeit erzielten und keine Fixkosten bei der Überbrückungshilfe III gelten machen können. Ebenso muss ein Umsatzeinbruch von über 50 % im Vergleich zum siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 (i.d.R. Dezember 2020 bis Juni 2021) vorliegen. Auch sog. unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen, darunter fallen z.B. Schauspielern.

Der Förderbetrag, sog. Betriebskostenpauschale, beträgt einmalig 50 % Prozent des Umsatzes (statt bisher geplant 25 %) des siebenmonatigen Vergleichszeitraum, max. EUR 7.500.

Ein Antrag soll Ende Februar 2021 möglich sein und als Vorschuss in einer Summe ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Soloselbstständige können, ohne einen prüfenden Dritten, direkt die Anträge stellen, dafür ist nur ein eigenes ELSTER-Zertifikat notwendig.

Am Ende der Laufzeit ist eine Schlussabrechnung zu erstellen. Sollte der Umsatz anders als erwartet bei über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen wie folgt anteilig zurückzuzahlen:

- ▶ Umsatz von 50 bis 70 % ein Viertel der Neustarthilfe,
- ▶ Umsatz zwischen 70 und 80 % die Hälfte,
- ▶ Umsatz zwischen 80 und 90 % drei Viertel und
- ▶ Umsatz über 90 % so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb von EUR 500 liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich. Ein gesonderter FAQ zur Neustarthilfe ist zum jetzigen Datum noch nicht veröffentlicht.

SONSTIGES

Es handelt sich bei diesen Leistungen um eine Billigkeitsmaßnahme, über deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen entschieden wird, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Die Überbrückungshilfe ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Bei einer Überschneidung von weiteren Zuschussprogrammen mit dem gleichen Förderzweck und -zeitraum werden bereits gezahlte Hilfen angerechnet.

Sofern das Unternehmen in der zweiten Phase voraussichtlich nicht bis Dezember 2020 fortgeführt wurde oder in der dritten Phase nicht bis Juni 2021 fortgeführt wird, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen. Für Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben, ist eine Auszahlung der Zuschüsse ausgeschlossen. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere prüfende Dritte führen die kommenden Schlussabrechnungen durch. Ergibt sich bei der Umsatzermittlung, dass Umsatzrückgänge geringer waren als die geforderten Umsatzeinbruchsschwellen für die Überbrückungshilfe III, müssen bereits erhaltene Zuschüsse ggf. teilweise zurückgezahlt werden.